

BGer 8C_593/2023 vom 21. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_593_2023

FR: TF 8C_593/2023 du 21 septembre 2023

IT: TF 8C_593/2023 del 21 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), zudem (abweichend von Art. 97 Abs. 1 BGG) jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, wenn sie sich gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung richtet (Art. 97 Abs. 2 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Die Vorinstanz legte im angefochtenen Entscheid vom 11. Juli 2023 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten dar, weshalb der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 4. Mai 2022 worin dem Beschwerdeführer eine Invalidenrente verwehrt und eine Integritätsentschädigung auf der Basis eines Integritätsschadens von 15 % zugesprochen wurde, rechters ist.

E. 3

Der Beschwerdeführer geht auf das von der Vorinstanz dazu Erwogene nicht hinreichend sachbezogen ein, indem er einerseits die nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bildende Berechnung der Taggeldansprüche zu diskutieren versucht (dazu s. Art. 99 Abs. 2 BGG) und auch nicht aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz diesbezüglich falsch verfahren sein soll. Soweit er im Übrigen die von der Vorinstanz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen - wie auch die gestützt darauf vorgenommenen rechtlichen Erwägungen - lediglich pauschal als falsch rügt, genügt dies nicht.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.